

**Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

**Zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal und zum  
Bebauungsplan Nr. 9 „Uhlenkamp“**

**in Lippetal-Ortsteil Hovestadt**

**Stand 17.07.2025**

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)  
789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9  
59075 Hamm

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN</u></b>	<b>3</b>
1.1	Anlass der Untersuchung .....	3
1.2	Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben .....	3
1.3	Bestehende Nutzung / Biotoptypen .....	5
<b>2</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u></b>	<b>5</b>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ....	5
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	7
2.3	Methodik / Datenrecherche .....	8
2.3.1	Biotopkataster des LANUV .....	9
2.3.2	Landschaftsplan .....	10
2.3.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS) .....	10
2.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse ...	13
2.5	Eigene Kartierung / Begehungen .....	15
2.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	15
<b>3</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT</u></b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u></b>	<b>18</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 9; Geltungsbereich .....	4
Abbildung 2: Geplante Festsetzung / planerische Gestaltung .....	4

## FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Blick von Straße "Auf dem Felde" (Anfang März 2024) .....	19
Foto 2: Blick Richtung Südosten (Anfang März 2024) .....	19
Foto 3: Blick Richtung Südosten (Ende März 2024) .....	20
Foto 4: Blick Richtung Südosten (April 2024).....	20

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314, 2. Quadrant .....	10
---	----

## 1 Planerische Grundlagen

### 1.1 Anlass der Untersuchung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Uhlenkamp“ sowie der im Parallelverfahren erfolgenden 57. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche und der damit einhergehenden Erweiterung des vorhandenen Siedlungsgebietes im Süden des Ortsteils Hovestadt südlich des Baugebietes „Auf dem Felde“ geschaffen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-) Vorhaben bzw. in diesem Fall durch Bebauung von Freiflächen realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Hierzu wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Sie bezieht sich primär auf die Bebauungsplanung, schließt aber auch die übergeordnete und flächengleiche geplante 57. Änderung des FNP mit ein.

### 1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben

Der Planbereich der Bauleitpläne liegt am südlichen Rand des Lippetaler Ortsteils Hovestadt westlich der Nordwalder Straße. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst vollständig das ca. 2,4 ha große Flurstück 375 (Flur 1) der Gemarkung Nordwald.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 368 (Straße Auf dem Felde);

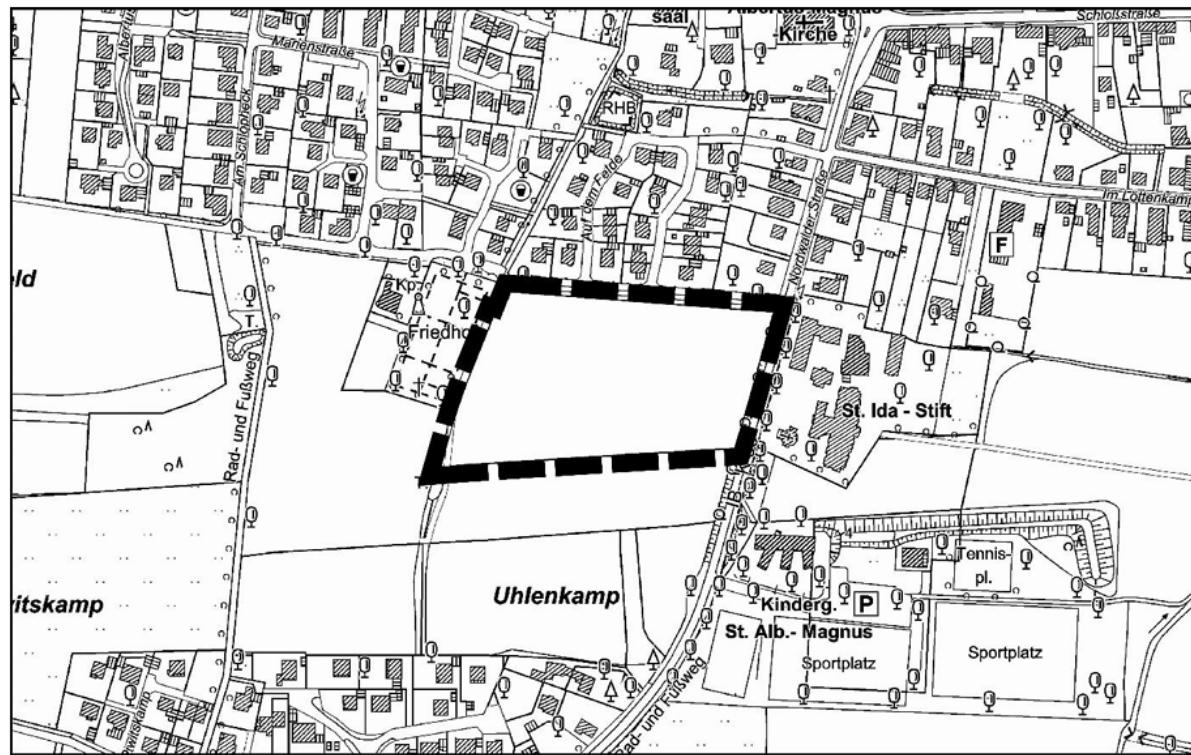
Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 473 (Nordwalder Straße);

Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 391;

Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 465, 368 und 337.

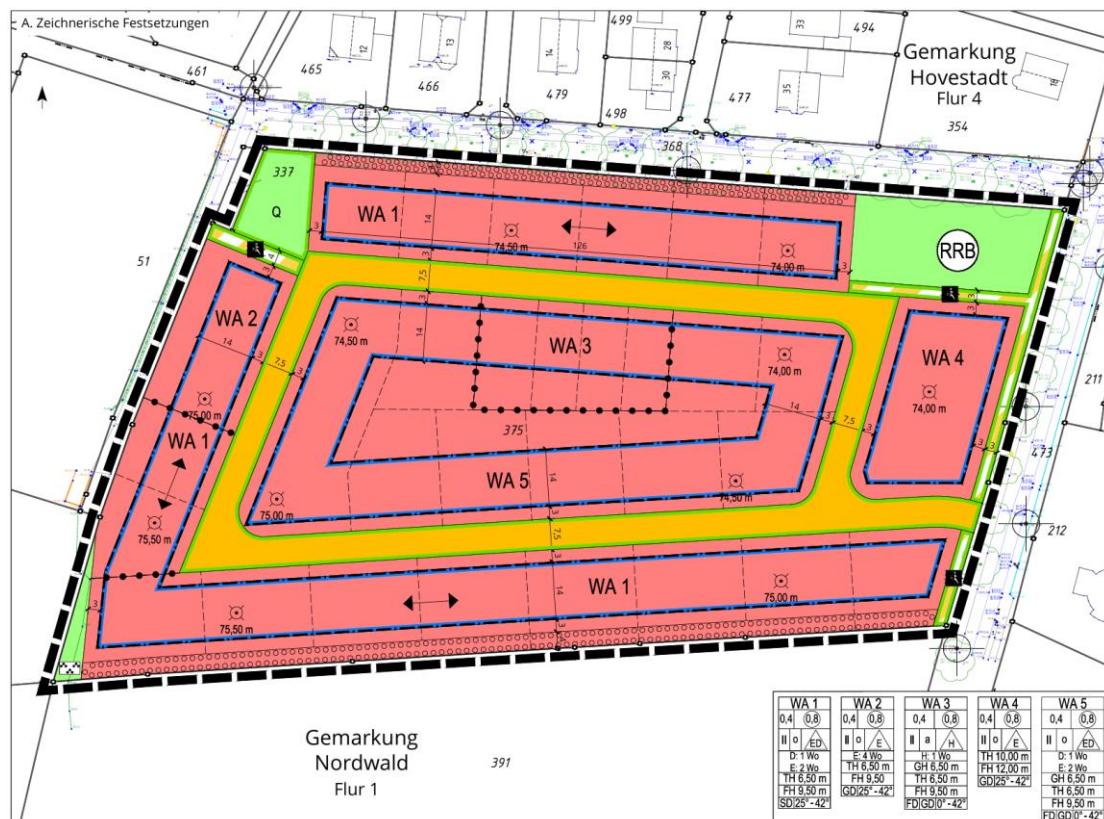
Der Geltungsbereich umfasst eine Ackerfläche sowie einen kleineren Gehölzstreifen, welcher im Süden an weitere landwirtschaftliche Flächen angrenzt. Nördlich, östlich und westlich wird der Vorhabenbereich durch Verkehrswege begrenzt. Es folgen nördlich, die vorhandene Wohnbebauung, östlich, ein Seniorenheim sowie die St. Ida Stiftskirche. Westlich grenzt ein Friedhof an.

Nachfolgende Abbildungen zeigen den Geltungsbereich sowie den Bebauungsplanentwurf.



**Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 9; Geltungsbereich**

(unmaßstäbliche Darstellung, Quelle: Gemeinde Lippetal)



**Abbildung 2: Geplante Festsetzung / planerische Gestaltung**

(unmaßstäbliche Darstellung, Quelle: Gemeinde Lippetal)

### 1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Geltungsbereich umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche

Nördlich des Vorhabenbereiches verläuft ein Rad- und Fußweg sowie ein Gehölzstreifen, sowie darauffolgend, parallel die Straße „Auf dem Felde“. Entlang der östlichen Gebietsgrenze wird das Plangebiet durch einen Graben sowie einen weiteren Gehölzstreifen von der Nordwalder Straße getrennt.

Südlich grenzt eine weitere Ackerfläche an das Plangebiet an. Im Südwesten des Geltungsbereiches liegt ein Teil eines Gehölzstreifens innerhalb des Flurstückes. Nördlich befindet sich der Friedhof Hovestadt, welcher durch eine Zufahrtsstraße von dem Plangebiet getrennt wird.

Die Fotos im Anhang verdeutlichen die Situation vor Ort

## 2 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14** genannt werden.

Diese umfassen:

#### europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147EG,

#### besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

#### streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 195 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind (Abfrage des Informationssystems unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

*Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## **2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)**

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zu widerhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.  
Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BverwG

„... setzt die Prüfung der Artenschutzbelaenge eine „ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhaben-gebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnis-lücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Be standserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

## 2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Überprüfung der vorhandenen Strukturen wurde das Gelände im Frühjahr 2024 an mehreren Terminen begangen. Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde neben den Erkenntnissen aus den Begehungen auch auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

### 2.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Plangebiet selbst befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder Flächen mit besonderer Schutzausweisung oder Flächen, welche im Kataster Schutzwürdiger Biotope geführt werden. Ebenfalls finden sich angrenzend keine verzeichneten, schutzwürdigen Alleen.

Im näheren Umfeld (< 500m Entfernung) befindet sich lediglich in einer minimalen Entfernung von 150m westlich des Vorhabenbereiches das Landschaftsschutzgebiet LSG-4314-0011 „LSG-Brenkerholz/Dörenkamp“. Ca. 490m entfernt, südlich des Planbereiches liegt zu dem das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Ahse/Hagen“ (LSG-4314-0010).

#### Natura 2000-Gebiete

Ca. 500m nördlich des Geltungsbereiches der Bauleitpläne befinden sich in diesem Bereich nahezu deckungsgleich das Naturschutzgebiet „NSG Lippeaue“ (SO-007), das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) sowie das Vogelschutzgebiet „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401).

Des Weiteren befindet sich ca. 480m südlich des Planbereiches das Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegboerde“ (DE-4415-401).

Die entsprechenden Schutzziele sowie ausführliche Beschreibungen der Gebiete lassen sich unter folgenden Links einsehen:

<https://natura2000-melde.dok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melde.dok/de/fachinfo/listen/melde.dok/de-4314-302> (FFH-Gebiet)

<https://natura2000-melde.dok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melde.dok/de/fachinfo/listen/melde.dok/DE-4314-401> (VSG)

<https://natura2000-melde.dok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melde.dok/de/fachinfo/listen/melde.dok/DE-4415-401> (VSG)

[https://legaldocs.naturschutzinformationen.nrw.de/legaldocs/lp%20lippetal-lippstadt-west\\_text.pdf](https://legaldocs.naturschutzinformationen.nrw.de/legaldocs/lp%20lippetal-lippstadt-west_text.pdf) (NSG)

Da die benannten Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) weiter als 300 Meter von dem Vorhabenbereich entfernt liegen, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird (Regelvermutung)(MKULNV NRW 2016, VV-Habitatschutz, S.16).

### 2.3.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne liegt innerhalb des Landschaftsplans III Lippetal/ Lippestadt-West des Kreises Soest.

Als Teil des Festsetzungsräumes D.2.156 „Landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich Hovestadt“ gelten die Entwicklungsziele 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) sowie überlagernd 3 (Freiraumschutz) und 5 (naturnahe Fließgewässer).

Die Verwirklichung der Entwicklungszeile soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Schaffung linearer und punktueller Gehölzstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen
2. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen
3. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer sowie Verbesserung der Durchgängigkeit

In der Stellungnahme des Kreises Soest vom 30.05.2025 wird auf einen Widerspruch des Vorhabens gegenüber den genannten Entwicklungszielen hingewiesen.

### 2.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV vor der Begehung 2024 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> abgefragt (aktualisiert 2025). Hierzu wurden das Messtischblatt 4314 (Quadrant 2) und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314, 2. Quadrant**

(Aktualisierte Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 10.06.2025) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art		Erh. NRW	Bemerkung	Klein- gehöl- ze	Acker	Gärten
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>					
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	G+	-	Na		
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	(Na)	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(pot.) Na	Na	(Na)	Na

<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	U	-	(FoRu), Na	(Na)	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	(pot.) Na	(FoRu), Na	(Na)	Na
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	k.N.		FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-			(Na)
Anser albifrons	Blässgans	G	-		Ru, Na	
Anser fabalis	Saatgans	G	-		Ru!, Na	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	-		(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	-	FoRu		
Asio flammeus	Sumpfohreule	U	-		Na	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na		Na
Athene noctua	Steinkauz	U	(pot.) Na	(FoRu)	(Na)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(pot.) Na	(FoRu)	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	(pot.) Na	FoRu	Na	(FoRu), (Na)
Ciconia ciconia	Weißstorch	G	(pot.) Na		(Na)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	(pot.) Na		FoRu, Na	
Crex crex	Wachtelkönig	S	-		FoRu!	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na		(Na)
Cygnus bewickii	Zwergschwan	S	-		(Ru, Na)	
Cygnus cygnus	Singschwan	S	-		(Ru, Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(pot.) Na		Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na		Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(pot.) Na	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(pot.) Na	(Na)	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	-	FoRu!		FoRu
Milvus milvus	Rotmilan	S	(pot.) Na	(FoRu)	Na	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U	-		(FoRu), (Ru), (Na)	
Oriolus oriolus	Pirol	S	-	FoRu		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	U	(pot.) Na	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu!	(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	-	Na		
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U	-		(Ru), (Na)	

Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	S	-		Ru, Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	-	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	S	-			FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(pot.) Na	FoRu	Na	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	U	(pot.) Na		Na	Na
Tringa nebularia	Grünschenkel	U	-		(Ru), (Na)	
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	k.N.		FoRu!, Ru, Na	
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru!		(FoRu)
Triturus cristatus	Kammmolch	G	-	(Ru)		(Ru)

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV – Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essenzielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
B?	Brutverdacht
Pot. FoRu.	Quartierfindung potenziell denkbar, kein Quartierenachweis
(Pot.) Na.	(potenzieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

## 2.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise in dem Plangebiet anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Der Planbereich wurde zunächst am 14.03.2024 durch eine Begehung hinsichtlich möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten für eine Ersteinschätzung überprüft. Der Planbereich umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und einen Gehölzstreifen, welcher in die Planungen mit einbezogen wird, jedoch in Form einer Festsetzung erhalten bleibt. Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Gehölze bleiben somit weiterhin erhalten.

### Avifauna

Die Abfrage des FIS stellt bereits nur für die wenigsten Arten des betroffenen Lebensraumtyps „Acker“ eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

Als Arten des Offenlandes sind Feldlerche, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Rebhuhn und Kiebitz aufgeführt.

Eine potentielle Eignung des Vorhabenbereiches ergab sich nach der Begehung lediglich für den Kiebitz und die Feldlerche.

Für die übrigen Arten des Offenlandes, auch jene für die nur eine eingeschränkte Eignung aufgeführt wurden (Zwergschwan, Singschwan, Wiesenpieper, Feldschwirl, Kampfläufer, Grünschenkel) sowie Arten, welche Äcker potenziell als Ruhestätte nutzen (Goldregenpfeifer, Blässgans, Saatgans) schließen die intensive Nutzung der Fläche, die mangelnde Strukturierung (keine Feuchtbereiche o.ä.), die Nähe zur Wohnbebauung bzw. die Entfernung zu Gewässern eine Nutzung der Fläche als Brutbiotop für die meisten dieser Arten ebenfalls aus.

Ein Abgleich mit dem Planbereich zeigt zudem, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen und das Umfeld den Ansprüchen an ein Bruthabitat der benannten gebüscht- und baumbrütenden Arten hier nicht genügen.

Ebenso befinden sich keine geeigneten Hochstauden-Strukturen im Vorhabenbereich, welche eine Eignung für beispielsweise den Feldschwirl, Neuntöter mindern.

Eine Nutzung des angrenzenden Friedhofes ist durch Arten wie Girlitz denkbar. Dieser ist jedoch durch die Planung nicht betroffen. Auch ein Eingriff in die bestehenden Gehölze ist nicht vorgesehen.

Einige Arten könnten den Untersuchungsraum allerdings als Nahrungsgäste nutzen, obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Hier sind diverse Greife, Eulenarten sowie Schwalben und Störche zu nennen. Aufgrund der großen Aktionsradien der Arten, sowie weiterer im Umfeld vorhandener, ähnlicher Strukturen, ist von einer Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat nicht auszugehen.

Ebenso ist eine Nutzung des Plangebietes durch nicht planungsrelevante Vogelarten wahrscheinlich.

### **Säugetiere**

Eine Nutzung des Vorhabenbereiches durch den Europäischen Biber ist aufgrund der Entfernung des Vorhabenbereiches zu Gewässern nicht zu erwarten.

Als potenziell vorkommende Fledermausarten benennt das FIS das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sowie den Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Das Große Mausohr jagt vorzugsweise in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Strauch- und Krautschicht. Seltener werden auch kurzrasige Grünlandbereiche genutzt. So mit lässt sich eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat ausschließen.

Eine Nutzung des Planbereiches durch den Abendsegler ist denkbar. Aufgrund der großen Jagdhöhe dieser Art sowie einer Nutzung von Siedlungsbereichen als Jagdhabitat ist eine Nutzung des Bereiches auch nach Umsetzung der Planung denkbar.

### **Amphibien**

Eine Nutzung des Plangebietes durch die vom FIS benannten Arten Laubfrosch und Kammolch ist aufgrund der Entfernung zu den nächst gelegenen Gewässern nicht zu erwarten. Im Planbereich gibt es keine Gewässer, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

## 2.5 Eigene Kartierung / Begehungen

Da in der Potenzialanalyse nicht für alle Arten eine Nutzung vollständig ausgeschlossen werden kann, wurden im Frühjahr 2024 der Vorhabenbereich weitere Male begangen, um eine Nutzung durch Arten wie Kiebitz und Feldlerche zu überprüfen.

Die systematische Erhebung der Arten umfasste lediglich die planungsrelevanten Brutvogelarten, da eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestäten von Fledermausarten ausgeschlossen werden konnte. Die Vogelarten wurden durch Akustische- sowie Sichtbeobachtungen registriert. Die Begehungen wurden im Zeitraum März bis Mai 2024, bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Als Untersuchungsraum dienten dabei der gesamte Planbereich und angrenzende Flächen. Die Termine waren:

- 14.03.2024
- 27.03.2024
- 22.04.2024
- 15.05.2024

### Ergebnisse

Im Zuge der Begehungen konnten im Planbereich nur wenige Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um nicht planungsrelevante Kleinvogelarten, die die Intensivackerfläche als Nahrungshabitat aufsuchen. Zu nennen sind hier Rabenkästen, Ringeltaube und Elster.

Zum Zeitpunkt der Begehungen war die Ackerfläche mit Raps bestellt.

Eine Nutzung der Ackerfläche durch den Kiebitz und Feldlerche konnte nicht nachgewiesen werden.

## 2.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG vollkommen auszuschließen, wird hier folgende ergänzende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- **Bauzeitenfenster/ Baufeldräumung**

Um den Schutz von bodenbrütenden Arten wie auch Arten, die im Umfeld in Gehölzen brüten könnten zu gewährleisten, dürfen Baumaßnahmen, inkl. einer möglichen Baufeldräumung nur außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Arten (1. März bis Mitte Juli) also nur in der Zeit vom

15.Juli bis 28./29. Februar eines jeden Jahres  
durchgeführt werden.

Sollten die Flächen im Laufe des weiteren Genehmigungsverfahrens brachfallen und sich eine hochwüchsige Vegetation auf den Flächen etablieren, ist dann eine Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Ende Juli und Ende Februar oder nach einer Kontrolle auf den Besatz mit Arten anzusetzen.

- **Rodungsarbeiten**

Rodungsarbeiten und Gehölzentfernungen sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen

- **Ökologische Baubegleitung**

Sollte eine Einhaltung des Bauzeitenfensters der Baufeldräumung aus planerischen Gründen nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um vor möglichen Maßnahmen den Besatz zu kontrollieren. Der Rodungszeitraum für Gehölze ist allerdings gesetzlich vorgegeben und bedarf einer Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde, die allerdings nur unter bestimmten Umständen gewährt werden kann.

### **3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 / 57. Änderung des FNP wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes durchgeführt (Potentialanalyse). Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS).

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Bei der Potentialanalyse konnte jedoch festgestellt werden, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten nicht auszuschließen ist. Daher wurde der Vorhabenbereich im Frühjahr 2024 an 3 weiteren Terminen begangen (insgesamt 4 Termine).

Bei den Begehungen konnten keine Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Planbereichs festgestellt werden.

Der Planbereich wird von nicht planungsrelevanten Arten als (Teil-)Lebensraum genutzt. Bei den Europäischen Vogelarten unterliegen die häufigeren und ubiquitären Arten (also die in NRW nicht als „planungsrelevant“ definierten Arten) einer artenschutzrechtlich geringen Prüftiefe, da diese Arten aufgrund der Bestimmungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 in der Regel nicht von den Verbotstatbeständen betroffen sind, da z. B. für diese wenig spezialisierten Arten adäquate Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumli-

chen Umfeld weiterhin erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die in den vorhandenen Strukturen brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Bauzeitenfenster/ Baufeldräumung, Rodungszeiten sowie eine potenzielle ökologische Baubegleitung formuliert.

Mit der Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) vermieden werden. Durch das Einhalten der Maßnahmen werden auch mögliche Verstöße gegen das Tötungsverbot bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten vermieden, die hier ebenfalls brüten.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für das Planvorhaben nicht zu prognostizieren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans / 57. Änderung des FNP begründen könnten.

Hamm, im Juli 2025



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

#### **4 Literatur / Grundlagen**

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Az.:III-4 -615.17.03.13 – Stand 09.03.2017)

#### **Rechtsgrundlagen**

BAUGESETZBUCH (BAUGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – (BNATSchG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist"

GESETZ ZUM SCHUTZ DER INSEKTENVIelfALT IN DEUTSCHLAND UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSchrIFTEN (BNATSchGUAÄNDG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59); Geltung ab 01.03.2022.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES NATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Arten- schutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

#### **Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:**

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

### **Fotodokumentation**



**Foto 1: Blick von Straße "Auf dem Felde" (Anfang März 2024)**



**Foto 2: Blick Richtung Südosten (Anfang März 2024)**



**Foto 3: Blick Richtung Südosten (Ende März 2024)**



**Foto 4: Blick Richtung Südosten (April 2024)**